

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 21. Oktober 2021

Jahrgang 2021, Nr. 52

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
345 5. Sitzung des Kreistages am 25.10.2021	352	351 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	354
346 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht hier: Immissionsschutz	353	352 2. Änderungssatzung vom 13.10.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.11.2010	355
347 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	353	353 Bekanntmachung über die Neuzeichnung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen	356
348 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	353	354 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica	356
349 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	353		
350 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	354		
		C. Sonstige Bekanntmachungen	
		-	

345

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 25.10.2021, um 17:00 Uhr

im Kaiserpalais, Oeynhausen Saal, Im Kurgarten 8, 32545 Bad Oeynhausen statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestellung der stellvertretenden Schriftführerin
3. Bestellung von Prüfern für das Prüfungsamt
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
5. Landtagswahl am 15. Mai 2022
hier: Bildung und Besetzung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 88 - Minden-Lübbecke I und 89 - Minden-Lübbecke II
6. Landtagswahl am 15. Mai 2022
hier: Besetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 91 Herford II -Minden-Lübbecke
7. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion auf Einrichtung eines Ausschusses "Digitalisierung"
8. Mühlenkreiskliniken AöR
hier: Gutachten zu den Entwicklungsperspektiven
9. Antrag der SPD-Fraktion: Finanzierung der Entwicklungsperspektiven der Mühlenkreiskliniken
10. Nachhaltige Wasserwirtschaft
11. Überkompensation OWL GmbH
12. Änderung der „Allgemeinen Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖP NVG NRW“ vom 14.07.2011
13. Erlebnisraum Weserlandschaft | Teilprojekt Weser erfahren - Natur erleben!
14. 14. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
15. Wirtschaftsplan 2022
16. Förderung der Eisenbahn-Infrastruktur
hier: Zuschuss für die Mindener Kreisbahnen GmbH
17. Bericht des Kämmerers gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG)
18. Ausführung des Haushaltsplanes 2021
hier: Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 19. Abrechnung der differenzierten Kreisumlage 2020
- 20. Anfragen und Berichte
- 21. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Bericht aus Beteiligungen:
hier: KAVG
- 2. Verschiedenes

Cornelia Schöder
Kreisdirektorin

346

Bekanntmachung **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die VGK GmbH & Co. KG, Am Schäferfeld 8a in 32547 Bad Oeynhausen beantragt auf dem Grundstück in der Gemarkung Lohe, Flur 10, Flurstück 107 u.a. die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerk (BHKW)- Anlage, bestehend aus einem bereits vorhandenen und einem neu zu errichtenden BHKW- Modul einschließlich der betriebsnotwendigen Nebeneinrichtungen. Die neu geplante BHKW- Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme erreicht mit den zwei BHKW- Modulen eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,123 MW. Durch die Errichtung und den Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, wird hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW gemäß Nr. 1.2.3.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis maßgebende Leistungsgrenze am Standort überschritten.

Das geplante Neuvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Vor einer Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG ist nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die geplante Anlage dient primär dem Zweck der Strom- und Wärmeversorgung der Produktionsstätten des ansässigen Unternehmens. Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Kreises Minden- Lübbecke nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind, insbesondere keine Natura 2000- Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Feststellung des Kreises Minden- Lübbecke zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Minden- Lübbecke
-Die Landrätin-
Im Auftrag
(gez. Maximilian Wöhler)

Minden, den 05.10.2021
Az.: 770.0002/21/1.2.3.2

347

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

348

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

349

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 51	Redaktionsschluss	21.10.2021	Ausgabe	28.10.2021
Nr. 52	Redaktionsschluss	04.11.2021	Ausgabe	11.11.2021
Nr. 53	Redaktionsschluss	18.11.2021	Ausgabe	25.11.2021
Nr. 54	Redaktionsschluss	02.12.2021	Ausgabe	09.12.2021

Bekanntmachung **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **zur Durchführung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen-Windenergie** **- Erneute Öffentliche Auslegung -**

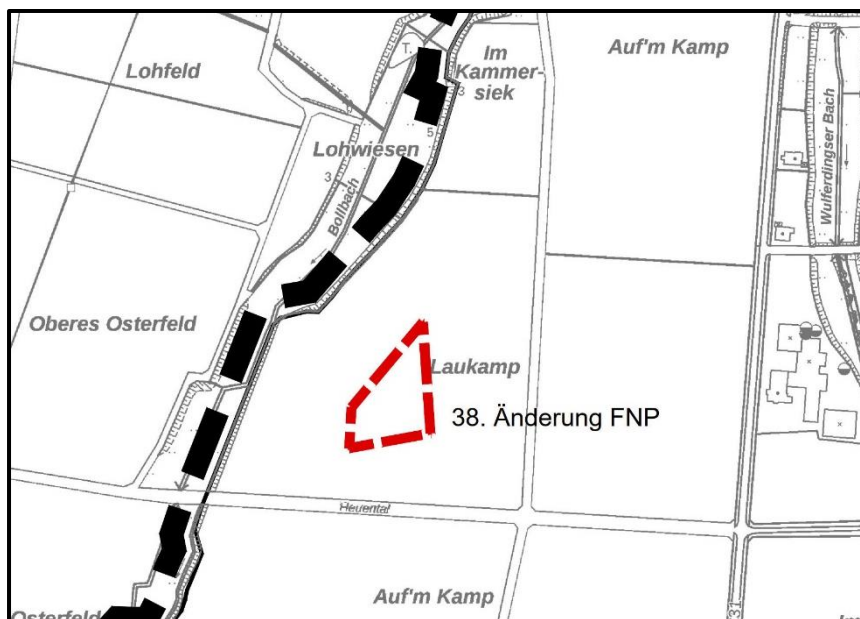
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes-Windenergie gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Mit der Einleitung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von „Konzentrationsflächen für Windenergie“ durch die Änderung der Darstellung von „Fläche der Landwirtschaft“ in „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet zu schaffen.

Mit Beschluss des Rates vom 02.09.2015 wurde die planerische Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2012 auf der Grundlage ergangener Rechtssprechungen und einer vorliegenden Gutachterempfehlung des Büros Weil Winterkamp Knopp WWK, Warendorf geändert.

Inhaltlich wurde beschlossen, das seit 1999 im Flächennutzungsplan dargestellte „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in Wulferdingsen in „Fläche der Landwirtschaft“ zu ändern, um die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich wieder eintreten zu lassen.

Die Änderung der Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses wurde mit Datum vom 17.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 38. Änderung Flächennutzungsplan

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der „Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 36344) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine Anregungen vorgebracht.
Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 3 in die Begründung eingearbeitet.
2. Dem überarbeiteten Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom November 2017, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 16.04.2018 bis einschließlich 18.05.2018 durchgeführt.

Die Fassung des Feststellungsbeschlusses zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der „Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen“ erfolgte in der Sitzung des Rates vom 12.12.2018, worauf die Flächennutzungsplanänderung mit Datum vom 17.09.2019 der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Aufgrund eines seitens der Bezirksregierung Detmold in der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.03.2018 festgestellten formalen Fehlers bezüglich des Hinweises zur Form der Abgabe von Stellungnahmen, wurde der Antrag auf Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Stadt Bad Oeynhausen zurückgezogen. Die Behebung des formalen Verfahrensfehlers erfolgt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB über die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens, beginnend mit der Wiederholung des fehlerhaften Verfahrensschrittes.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der „Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom

02.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass zu veröffentlichende umweltbezogene Stellungnahmen aus den bisherigen im Verfahren durchgeführten Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der „Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen“ nicht vorliegen.

Da die 38. Flächennutzungsplanänderung faktisch eine planerische Rückentwicklung darstellt, in der eine Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Ist-Zustand der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche erfolgt, enthalten die Planunterlagen zudem keine umweltbezogenen Informationen hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Umweltschutzgüter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.12.2017 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der „Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 05.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.10.2021

Bökenhröger
Bürgermeister

352

Bekanntmachung
2. Änderungssatzung
vom 13.10.2021
zur Hundesteuersatzung
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 30.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 01.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.11.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Satz 2 entfällt

§ 8 Abs. 3 entfällt

§ 9 Ziffer 4 entfällt

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.11.2010 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 13.10.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

353

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 auf der Grundlage des § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen in seiner Fassung vom 13.09.1977 mit allen bis zum 31.08.2021 wirksam gewordenen Änderungen oder Berichtigungen neu bekanntzumachen. Der Geltungsbereich der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet Petershagen wie in der Ursprungszeichnung dargestellt.

Um eine lesbare und digitale Fassung des Flächennutzungsplans zu erhalten, ist der Flächennutzungsplan neu gezeichnet worden. Diese Neuzeichnung bedarf einer Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 6 BauGB.

Die Neubekanntmachung hat keine konstitutive, sondern lediglich eine deklaratorische Wirkung. Der Ursprungsplan mit Wirksamkeit vom 13.09.1977 sowie alle durchgeführten Änderungen und Berichtigungen sind weiterhin maßgebend.

Die Neuzeichnung, der Ursprungsplan sowie alle Änderungen und Berichtigungen können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 07.10.2021 zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans sowie der Ort der Einsichtnahme werden hiermit öffentlich bekannt gemacht

Petershagen, 13.10.2021

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves

354

Bekanntmachung Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica

1.) Grabstätten, bei denen die/der Nutzungsberechtigte verstorben ist.
Es werden Angehörige gesucht:

Friedhof	Feld	Nr.	Bestattete Personen	Az.:
Barkhausen (neu)	1	17, 18	Struck, Wilhelm u. Marianne	1195
Barkhausen (neu)	15	44, 45	Marschke, Gerhard u. Berta	2596
Holzhausen	8	97, 98	Schulz, Fritz u. Frieda	2238
Holzhausen	8	101, 102	Bödeker, Heinrich u. Lina	2254
Holzhausen	8	121, 122	Bröskiewicz, Johannes u. Erna	2342
Veltheim	9	19	Pulz, Egon u. Minna	2166
Vennebeck	10	12A	Butterbrodt, Harald	RG1995 B

2.) Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit:

Friedhof	Feld	Nr.	Bestattete Personen	Az.:
Barkhausen (neu)	17	11, 31	Kurlbaum	1450
Vennebeck	11	3a, 5a	Schenk, Eberle	RG Kind

Die Angehörigen der auf den vorgenannten Grabstätten Bestatteten werden gebeten, sich unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Porta Westfalica, Möllberger Str. 67, 32457 Porta Westfalica zu melden. Sofern bis zum 21.01.2022 keine Meldung erfolgt ist, werden die Grabstätten gem. §§ 15,16 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica abgeräumt und eingeebnet. Das Nutzungsrecht fällt an die Stadt Porta Westfalica zurück. Vorhandene Grabeinfassungen, Grabmale werden entschädigungslos entsorgt.

Porta Westfalica, 30.09.2021

Stadt Porta Westfalica
Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach